

# **BGer 7B\_357/2023 vom 25. April 2024**

Bundesgericht, 2024-04-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_357\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_357_2023)

FR: TF 7B\_357/2023 du 25 avril 2024

IT: TF 7B\_357/2023 del 25 aprile 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerdeführerin macht sinngemäss eine formelle Rechtsverweigerung geltend, wozu sie nach der "Star-Praxis" (vgl. BGE 141 IV 1 E. 1.1 mit Hinweisen) legitimiert ist.

### **E. 2**

Sie bringt vor, es sei bei ihr nie ein Schreiben mit der "Anforderung einer Prozesskaution" eingegangen; weder eine Abholungsaufforderung noch sonstiger Schriftverkehr sei ihr zugestellt worden.

#### **E. 2.1**

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Offensichtlich unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn sie willkürlich ist ( BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; 147 IV 73 E. 4.1.2).

#### **E. 2.2**

Die Vorinstanz führt im angefochtenen Entscheid aus, dass gemäss Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO eine eingeschriebene Postsendung, die nicht abgeholt worden ist, am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als zugestellt gelte, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste. Da es die Beschwerdeführerin gewesen sei, die das Beschwerdeverfahren anhängig gemacht habe, habe sie mit der Zustellung von behördlichen Mitteilungen in diesem Verfahren rechnen müssen. Die Postsendung sei der Beschwerdeführerin am 21. März 2023 zur Abholung gemeldet worden (Urk. 6). Dies gelte als Zustellversuch. Die Verfügung vom 16. März 2023 gelte demnach als am 28. März 2023 zugestellt. Die Frist zur Leistung der Prozesskaution habe damit am 27. April 2023 geendet. Innert der genannten Frist (und auch danach) sei die Prozesskaution nicht eingegangen, weshalb androhungsgemäss nach Art. 383 Abs. 2 StPO auf die Beschwerde nicht einzutreten sei.

#### **E. 2.3**

Diese Ausführungen treffen zu. Aus den kantonalen Akten ergibt sich, dass die Verfügung vom 16. März 2023 (act. 5), mit der Frist zur Leistung einer Prozesskaution angesetzt worden ist, als Einschreiben verschickt und gemäss Track & Trace der Post (act. 6) am 21. März 2023 mittels Abholungseinladung zur Abholung gemeldet worden ist. Indem die Beschwerdeführerin vor Bundesgericht lediglich behauptet, es sei ihr keine Abholungseinladung zugestellt worden, vermag sie keine Willkür darzutun.

**E. 3**

Die Beschwerde ist unbegründet.

Bei diesem Verfahrensausgang wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.